

Antrag

Fraktion der SPD

Ursprung:
Antrag, Fraktion der SPD
Mitzeichnungen:

Beratungsfolge:

05.05.2021 BVV

BVV/041/VIII

Betreff: Mobilitätsgesetz umsetzen – temporäre Querungshilfen einrichten
Die BVV möge beschließen:

Das Bezirksamt wird ersucht,

- bis zur Errichtung des in 2020 in unmittelbarer Nähe der Picasso-Grundschule an der Meyerbeerstr./Smetanastr. angeordneten und mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestatteten Fußgängerüberweg (FGÜ), eine temporäre Querung (sog. Pop-Up-FGÜ) einzurichten,
- bis zur Errichtung des in 2020 in unmittelbarer Nähe der Tesla-Gemeinschaftsschule an der Conrad-Blenkle-Str./Rudi-Arndt-Str. angeordneten und mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestatteten FGÜ, eine temporäre Querung zu einzurichten,
- unter Beachtung der Zielrichtung des Mobilitätsgesetzes Berlin (MobG Bln) bis zur Umsetzung bereits angeordneter und finanzierter FGÜ, grundsätzlich die Einrichtung temporärer Querungshilfen nach § 55 Abs. 10 MobG Bln zu prüfen.

Bei nicht absehbarer Umsetzung auch einer temporären Querung durch den Bezirk, soll die Einrichtung bereits angeordneter und finanzierter FGÜ gemäß § 51 Absatz 10 S. 1 MobG Bln von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) auf Dritte übertragen werden.

Berlin, den 27.04.2021

Einreicher: Fraktion der SPD, Mike Szidat, Roland Schröder

Begründung siehe Rückseite

Abstimmungsergebnis:

☒	beschlossen
☐	beschlossen mit Änderung
☐	abgelehnt
☐	zurückgezogen

Abstimmungsverhalten:

☐	einstimmig
☒	mehrheitlich
41	Ja-Stimmen
4	Gegenstimmen
2	Enthaltungen

federführend

überwiesen in den Ausschuss für
mitberatend in den Ausschuss
für
sowie in den Ausschuss für

Begründung:

Mit dem Mobilitätsgesetz hat Berlin als erstes deutsches Bundesland den Vorrang des Umweltverbundes aus öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV), Fuß- und Radverkehr gesetzlich festgeschrieben. Hierbei ist nicht nur die Beschleunigung der Errichtung von FGÜ Bestandteil des Mobilitätsgesetz, sondern auch die Errichtung temporärer FGÜ. Der Wortlaut des § 55 Absatz 10 MobG Bln ermöglicht die temporäre Einrichtung von Querungsmöglichkeiten bei der Neueröffnung sozialer Einrichtungen. Sinn und Zweckrichtung der Regelung ist jedoch die Beschleunigung der Beseitigung von, mit der Anordnung seitens SenUVK, anerkannten Gefährdungslagen, mithin kann für bereits bestehende soziale Einrichtungen nichts anderes gelten. Deshalb ist auch bei bestehenden sozialen Einrichtungen, insbesondere bei Kitas und Schulen, der Anwendungsbereich eröffnet und es sollte stets geprüft werden, inwiefern temporäre Querungshilfen bis zur Einrichtung von dauerhaften Querungshilfen eingerichtet werden können.

Dem Bezirksamt wurden durch die Senatsverwaltung die Finanzmittel für die Planung und Bauausführung der beiden o. g. FGÜ bereit im vergangenen Jahr zugewiesen, eine Umsetzung der von der Elternschaft seit langem geforderten FGÜ ist indes auch weiterhin nicht absehbar. Da unter Verkennung der aktuellen Rechtslage eine vorzeitige provisorische Einrichtung der beiden in unmittelbarer Nähe von Schulen und Kitas angeordneten FGÜ bis zu deren endgültigen Errichtung, durch das Bezirksamt Pankow nicht befürwortet und priorisiert wird, besteht hier nunmehr Handlungsbedarf.

Die Übertragung der Einrichtung von FGÜ im Einzelfall auf Dritte bietet darüber hinaus die Möglichkeit, insbesondere angesichts des im Bezirk fortgesetzt bestehenden Ressourcenmangel, ohne grundsätzliche Kompetenzabgabe eine zeitnahe Errichtung von FGÜ zu erreichen und die bekannt überlange Zeitfolgenkette vom Erkennen der Notwendigkeit eines FGÜ, über dessen Anordnung und der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel durch SenUVK bis zu dessen baulichen Umsetzung durch den Bezirk, zu durchbrechen.